

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
4051 Basel



Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 11. Februar 2026
Kontaktperson Michael Engeloeh
Direktwahl +41 61 206 66 21
E-Mail m.engeloeh@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2025 die Vernehmlassung zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Die Revision des FINIG soll gesetzliche Rahmenbedingungen für Stablecoins und andere Kryptowährungen schaffen und digitale Geschäftsmodelle der schweizerischen Finanzdienstleister fördern. Damit sollen die Innovationskraft sowie die Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz gestärkt werden.

Die Kantonalbanken begrüssen die übergeordnete Zielsetzung der Revision. Erstens wird damit den Entwicklungen im Bereich digitaler Vermögenswerte Rechnung getragen, und zweitens soll regulatorisch ein Raum geschaffen werden, der Innovationen im Schweizer Finanzmarkt ermöglicht.

Aus übergeordneter Perspektive möchten wir einen aus unserer Sicht entscheidenden Aspekt in Bezug auf Stablecoins hervorheben. Mit der vorliegenden Revision können sehr verschiedenartige Finanzkonstrukte mit unterschiedlichen Zielsetzungen entstehen. Diese Konstrukte können wiederum sehr unterschiedliche Auswirkungen entfalten und werfen teilweise grundlegend verschiedene Fragestellungen auf, die einer vertieften Analyse bedürfen. Zentrale Aspekte sind dabei die hinreichende Begrenzung potenzieller Systemrisiken, inklusive der Durchsetzbarkeit der geldpolitischen Ziele, sowie die Wahrung der Integrität des Schweizer Finanzmarktes insgesamt. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass die möglichen Arten von Innovation sehr genau hinsichtlich der genannten Aspekte analysiert werden müssen, damit abgewogen werden kann, was den übergeordneten volkswirtschaftlichen und finanzplatzstrategischen Interessen dienlich ist. Dabei ist auch darauf zu achten,

hinreichend zwischen privaten Initiativen mit primär kommerziellem Charakter und Gemeinschaftswerken mit primär Infrastrukturcharakter zu unterscheiden.

Eine grundlegende Auslegeordnung im Rahmen einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung erachten wir als zwingend, um einen innovationsfreundlichen Raum zu schaffen, der die Integrität des Finanzmarktes vorausschauend wahrt und potenzielle Systemrisiken hinreichend begrenzt.

Erst wenn diese Auslegeordnung vorliegt, ist hinreichend klar, wie die zahlreichen rechtlichen Parameter angemessen justiert werden können respektive müssen. Dennoch möchten wir bereits jetzt die Gelegenheit nutzen, nachfolgend jene Punkte darzulegen, bei denen wir aus heutiger Sicht den grössten Anpassungsbedarf sehen. Diese Aspekte sind auch in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen, welche wir entsprechend unterstützen.

Technologieneutrale Integration in das bestehende Bankensystem

Wir erachten es als zentral, dass eine zukunftsfähige Regulierung den Übergang zu tokenbasierten Infrastrukturen ermöglicht, ohne Schattenzahlungssysteme zu schaffen. So müssen bankfähige tokenisierte Einlagen sowie von Banken emittierte Stablecoins technologieneutral zugelassen und in die Bilanz integrierbar ausgestaltet werden, damit Nicht-Banken keine strukturellen Vorteile erhalten.

Bewilligungspflicht für Banken

Banken unterstehen bereits heute einem umfassenden regulatorischen Rahmen. Die Pflicht, für bestimmte Tätigkeiten zusätzlich eine Tochtergesellschaft als Trägerin einer zusätzlich zu erwerbenden Bewilligung als Zahlungsmittelinstitut zu gründen, bewerten wir als unverhältnismässig und ineffektiv und wird von uns daher abgelehnt. Dementsprechend sind auch die neuen Zahlungsmittelinstitute in der Bewilligungskaskade von Art. 6 FINIG unterhalb der Banken aufzuführen.

Unterstellung unter FIDLEG

Die geplante FIDLEG-Unterstellung lehnen wir ab. Diese Pflicht ist nicht sachgerecht und führt bei Banken zu erheblichen Mehraufwänden und Haftungsrisiken. Eine Regelung ist zwar grundsätzlich notwendig, sollte sich aber eher an Produktegesetzen wie dem KAG orientieren. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Whitepapers unterstützen wir jedoch.

Hinterlegung von Kundengeldern

Wir lehnen die Aufbewahrung von Kundengeldern bei anderen Zahlungsmittelinstituten ab, da es dabei zu einer «Kettenverwahrung» kommen könnte, bei der die Transparenz über die effektive Sicherung der Gelder stark abnimmt. Neben den damit einhergehenden Risiken für die Finanzstabilität würde diese Regelung zu einer Reduktion des Kreditvolumens führen und so der Realwirtschaft Gelder entziehen. Die Aufbewahrung von Kundengeldern muss daher auf Banken beschränkt bleiben.

Abwicklungskonten von Krypto-Instituten

Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass auch für Krypto-Institute ein Zinsverbot vorgesehen ist. Im Entwurf fehlt jedoch eine entsprechende Delegationsnorm, analog zur diesbezüglichen Gesetzesgrundlage für Wertpapierhäuser in Art. 44 Abs. 3 FINIG. Um das Zinsverbot gemäss Art. 5 Abs. 3 BankV auch für diese Konten rechtssicher einzuführen, empfehlen wir die Aufnahme einer entsprechenden Delegationsnorm in Art. 51u E-FINIG.

Geldwäschereirechtliche Vorschriften

Die Integrität stellt das wichtigste Gut des Schweizer Finanzplatzes dar und muss entsprechend geschützt werden. In diesem Sinne unterstützen die Kantonalbanken die Anwendung geldwäschereirechtlicher Vorschriften auf Stablecoins. Bei der Revision ist sicherzustellen, dass in einer tokenbasierten Infrastruktur die gleichen Grundsätze wie im Umgang mit Bargeld gelten: Same Business, Same Risk, Same Rules.

Ungenügende Definition von Begrifflichkeiten und Abgrenzungen

Diverse Begriffe in der Vorlage sind unzureichend definiert und nicht klar voneinander abgegrenzt. Sie sind im Gesetz zu präzisieren, andernfalls drohen Rechtsunsicherheiten. Zahlreiche Schlüsselbegriffe sind sehr offen und damit unklar formuliert. Insbesondere bei der Abgrenzung zwischen Kundengeldern und Publikumseinlagen fehlt eine klare begriffliche Trennschärfe, obwohl es sich um rechtlich und regulatorisch unterschiedliche Kategorien handelt.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Oliver Buschan
Direktor



Michele Vono
Vizedirektor, Leiter Public Affairs